

E N T W U R F

V e r o r d n u n g

über die Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannten Heilquellen des Niedersächsischen Staatsbades Pyrmont

- Heilquellenschutzgebietsverordnung „Bad Pyrmont“ vom xx.xx.xxxx -

Inhalt:

- § 1 Anlass, Begünstigter
- § 2 Schutzgebiet
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Schutz in den qualitativen Schutzzonen I, II, III /1 und III/2 und den quantitativen Zonen A und B
- § 5 Genehmigungen
- § 6 Befreiungen vom Verbot der Schutzgebietsverordnung
- § 7 Düngung (nur qualitative Schutzzonen I, II, III/1 und III/2)
- § 8 Duldungs- und Handlungspflichten
- § 9 Entschädigung und Ausgleichszahlung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Andere Rechtsvorschriften
- § 12 Zuständigkeiten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 Übersichtskarte im Maßstab 1 : 35.000

Anlage 2 Schutzgebietskarte (qualitative Schutzzonen) im Maßstab 1 : 10.000

Anlage A Genehmigungsbedürftige und verbotene Handlungen in den qualitativen Schutzzonen (Tabelle 1) und den quantitativen Schutzzonen (Tabelle 2)

Aufgrund des § 53 Abs. 4 S. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) und dem Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung verordnet die Untere Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont (niedersächsischer Gebietsanteil) sowie die Bezirksregierung Detmold als Obere Wasserbehörde (nordrhein-westfälischer Gebietsanteil):

§ 1 Anlass, Begünstigter

Im Interesse des Heilquellenschutzes wird im Einzugsbereich der staatlich anerkannten Heilquellen

- Der Hyllige Born (Gemarkung Pyrmont, Flur 14, Flurstück 81/12)
- Helenenquelle (Gemarkung Pyrmont, Flur 14, Flurstück 68/5)

- Friedrichsquelle (Gemarkung Pyrmont, Flur 14, Flurstück 56/3)
- Trampel'sche Quelle (Gemarkung Pyrmont, Flur 6, Flurstück 77)
- Wolfgangquelle II (Gemarkung Oesdorf, Flur 7, Flurstück 56/10)
- Hufelandquelle II (Gemarkung Oesdorf, Flur 7, Flurstück 73/9)
- Salinenquellen I und II (Gemarkung Oesdorf, Flur 9, Flurstück 68/2)
- Luisenquelle (Gemarkung Löwensen, Flur 1, Flurstück 39/4)

das nachfolgend näher beschriebene Heilquellenschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt. Begünstigter im Sinne dieser Verordnung ist die Niedersächsische Staatsbad Pyrmont Betriebsgesellschaft mbH und ihre Rechtsnachfolger.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Heilquellenschutzgebiet gliedert sich in die qualitativen Schutzzonen

- I (Fassungsbereich der Heilquelle)
- II (Engere Schutzzone)
- III/1 (Weitere Schutzzone)
- III/2 (Weitere Schutzzone)

sowie die quantitativen Schutzzonen

- A (Innere Zone)
- B (Äußere Zone)

(2) Das Heilquellenschutzgebiet erstreckt sich

(a) im Landkreis Hameln-Pyrmont

in der Stadt Bad Pyrmont auf die Gemarkungen Pyrmont, Oesdorf, Holzhausen, Thal, Löwensen, Neersen, Baarsen, Eichenborn, Großenberg, Kleinenberg, Hagen

in der Gemeinde Emmertal auf die Gemarkung Lüntorf, Welsede, Amelgatzen, Hämelschenburg, Kirchohsen, Grohnde, Ohr

im Flecken Aerzen auf die Gemarkung Aerzen, Gießem, Reher, Gellersen, Reinerbeck, Groß Berkel, Selxen, Dehmke, Königsförde und Multhöpen

in der Stadt Hameln auf die Gemarkung Klein Berkel

(b) im Landkreis Holzminden

in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle auf die Gemarkung Kemnade und Polle

in der Gemeinde Vahlbruch auf die Gemarkung Vahlbruch und Meiborssen

in der Gemeinde Ottenstein auf die Gemarkung Gleese, Lichtenhagen und Ottenstein

in der Gemeinde Hehlen auf die Gemarkung Hehlen, Hohe und Brökeln

in der Gemeinde Brevörde auf die Gemarkung Brevörde und Grave

in der Gemeinde Pegestorf auf die Gemarkung Pegestorf

(c) im Kreis Lippe

in der Stadt Lüdge auf die Gemarkung Lüdge, Harzberg, Elbrinxen, Sabbenhäusen, Wörderfeld, Rischenau, Falkenhagen, Hummersen, Niese und Köterberg

in der Stadt Schieder-Schwalenberg auf die Gemarkung Schieder, Siekholz, Brakelsiek und Schwalenberg

in der Stadt Blomberg auf die Gemarkung Blomberg, Eschenbruch, Istrup, Altendonop, Großenmarpe und Borkhausen

in der Stadt Barntrup auf die Gemarkung Barntrup, Sonneborn, Alverdissen, Bega, Sommersell und Selbeck

in der Gemeinde Dörentrup auf die Gemarkung Bega, Humfeld, Schwelentrup und Wendlinghausen

in der Gemeinde Extertal auf die Gemarkung Asmissen, Bösingfeld und Schönhagen

- (3) Über die Grenzen des Heilquellenschutzgebietes und seiner Schutzzonen gibt die als Anlage 1 zu dieser Verordnung beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:35.000 einen Überblick. Für die genaue Grenzziehung der qualitativen Schutzzonen ist die als Anlage 2 beigefügte Schutzgebietskarte im Maßstab 1:10.000 maßgebend. Die Anlage A (Genehmigungsbedürftige und verbotene Handlungen in den quantitativen und qualitativen Schutzzonen) sowie die Anlage 1 und die Anlage 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mitsamt ihren Anlagen kann vom Tag des In-Kraft-Tretens an während der Dienststunden bei folgenden Behörden kostenlos eingesehen werden:

1. Landkreis Hameln-Pyrmont, Süntelstraße 9, 31785 Hameln
- Untere Wasserbehörde -
2. Stadt Bad Pyrmont, Rathausstraße 1, 31812 Bad Pyrmont
3. Landkreis Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24, 37603 Holzminden
- Untere Wasserbehörde -
4. Bezirksregierung in Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
- Obere Wasserbehörde -
5. Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold
- Untere Wasserbehörde -
6. Stadt Lügde, Am Markt 11, 32767 Lügde

Die Verordnung nebst Anlagen kann zusätzlich jederzeit auf der Internetseite des Landkreises Hameln-Pyrmont eingesehen werden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Abwasser ist gemäß § 54 Abs. 1 S. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser).

Abwasseranlagen sind Einrichtungen zur Abwassersammlung, Abwasserableitung, Abwasserbehandlung oder Abwasserbeseitigung. Abwasserhebeanlagen von Wohn- und Geschäftsgebäuden fallen nicht unter die Abwasseranlagen.

Abwasserbehandlungsanlage ist eine ortsfeste Einrichtung, in der die Schädlichkeit des Abwassers physikalisch, biologisch oder chemisch vermindert oder beseitigt wird.

Abwasservorbehandlungsanlagen sind Anlagen, die Abwasser gewerblicher oder industrieller Betriebe so behandeln, dass eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation auf Grundlage der geltenden wasserrechtlichen Regelungen zulässig ist.

Altlasten sind

- stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen), und
- Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf (Altstandorte), durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheiten, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen verwendet werden, sowie Rohrleitungsanlagen nach § 62 Abs. 1 S. 2 des WHG.

Als ortsfest oder ortsfest benutzt gelten Einheiten, wenn sie länger als ein halbes Jahr an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden; Anlagen können aus mehreren Anlagenteilen bestehen.

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene oder auf ihm ruhende, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Bauliche Anlagen sind auch ortsfeste Feuerstätten, Werbeanlagen, Warenautomaten, die von einer allgemein zugänglichen Verkehrs- oder Grünfläche aus sichtbar sind, Aufschüttungen, Abgrabungen und künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche, Anlagen, die auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich sind oder dazu bestimmt sind, vorwiegend ortsfest benutzt zu werden, Gerüste, Fahrradabstellanlagen, Lagerplätze, Abstell- und Ausstellungsplätze, Stellplätze, Camping- und Wochenendplätze, Spiel- und Sportplätze, Freizeit- und Vergnügungsparks und sonstige Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen erwarten lassen.

Biozide (Biozidprodukt) sind Wirkstoffe und Zubereitungen, die einen oder mehrere Wirkstoffe enthalten, in der Form, in welcher sie zum Verwender gelangen, und die dazu bestimmt sind, auf chemischen oder biologischen Wege Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen, Schädigungen durch sie zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen.

Dauergrünland sind Flächen, die mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt worden sind, sofern die Flächen durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind. Hierzu zählt zum Beispiel auch der ununterbrochene Anbau von Klee gras. Stilllegungsflächen oder vergleichbare Flächen und im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen (AUM), des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.

Düngebedarf ist die Nährstoffmenge, die den Nährstoffbedarf einer Kultur nach Abzug sonstiger verfügbarer Nährstoffmengen und unter Berücksichtigung der Nährstoffversorgung des Bodens abdeckt.

Eigenkompostierung ist die genehmigungsfreie Kompostierung von pflanzlichen Abfällen aus Haus- und Kleingärten sowie kompostierbaren Stoffen aus Haushaltungen auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen.

Erdaufschlüsse können sowohl künstlich als auch natürlich vorkommen. Sie sind Stellen an der Erdoberfläche, an denen das sonst durch Boden und Pflanzenbewuchs verdeckte Gestein unverhüllt zutage tritt. Durch die Entfernung des Bodens kann die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wesentlich gemindert werden.

Errichten, Instandhalten, Instandsetzen, wesentliche Änderung, Stilllegen

- **Errichten** ist das erstmalige Erstellen oder Anlegen von Anlagen, Gebäuden oder sonstigen Einrichtungen.
- **Instandhalten** ist das Aufrechterhalten des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage.
- **Instandsetzen** ist das Wiederherstellen des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage.
- Eine **wesentliche Änderung** liegt vor, wenn sich aus der Umgestaltung oder Erweiterung einer Anlage oder eines Gebäudes sowie der Veränderungen von Nutzungen und Betriebsabläufen die baulichen oder sicherheitstechnischen Merkmale verändern.
- **Stilllegen** ist die dauerhafte Außerbetriebnahme einer Anlage.

Festmist im Sinne dieser Verordnung ist ein stapelbares Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu (ausgenommen hiervon: einstreuarmer Geflügelmist), wobei der anfallende Kot der Tiere in der Regel vollständig und der Harn je nach Einstreu, Tierart und Aufstallung zu unterschiedlichen Anteilen im Stallmist enthalten sind. Stallmist kann darüber hinaus Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten.

Freilandflächen sind nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckte Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung. Dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen.

Freilandtierhaltung liegt vor, wenn sich Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien aufhalten. Zur Freilandtierhaltung im Sinne der Verordnung gehört auch die sogenannten Hütehaltung, auch Wanderschäfern oder nomadisierende Beweidung.

Gärsubstrate sind

- pflanzliche Biomassen aus landwirtschaftlicher Produktion,
- Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, sofern sie zwischenzeitlich nicht anders genutzt worden sind,

- pflanzliche Rückstände aus der Herstellung von Getränken sowie Rückstände aus der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, wie Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen, soweit bei der Be- und Verarbeitung keine wassergefährdenden Stoffe zugesetzt werden und sich die Gefährlichkeit bei der Be- und Verarbeitung nicht erhöht,
- Silagesickersaft,
- tierische Ausscheidungen wie Jauche, Gülle, Festmist und Geflügelkot sowie
- flüssige oder feste Rückstände, die bei der Vergärung von Biomasse in einer Biogasanlage zurückbleibt und i.d.R. als landwirtschaftlicher Dünger eingesetzt wird.

Grüngutplätze sind nach Baurecht genehmigte Sammel- und Annahmeplätze für Strauchschnitt, Laub und andere kompostierbare Gartenabfälle.

Gülle ist Wirtschaftsdünger aus tierischen Ausscheidungen, auch mit geringen Mengen Einstreu oder Futterresten oder Zugabe von Wasser, dessen Trockensubstanzgehalt 15 von Hundert nicht übersteigt.

Gütesicherter Kompost sind Komposte (auch Pilzsubstratrückstände) von Bioabfallbehandlern, die Entsorgungsbetrieb und Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) sind, für die die Gewährleistung einer kontinuierlichen Gütesicherung nachgewiesen ist und die die Untersuchungen der behandelten Bioabfälle einmal im Monat durchführen lassen.

Heilquellen sind natürlich zu Tage tretende oder künstlich erschlossene Wasser- oder Gasvorkommen, die auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften oder der Erfahrung nach geeignet sind, Heilzwecken zu dienen. Heilquellen, deren Erhaltung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, können auf Antrag staatlich anerkannt werden.

Heilquellenschutzgebiete dienen dem Schutz staatlich anerkannter Heilquellen und werden durch Rechtsverordnung festgesetzt.

Jauche ist ein Gemisch aus Harn und ausgeschwemmten freien Bestandteilen des Kotes oder der Einstreu sowie von Wasser; Jauche kann in geringem Umfang Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten.

Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) sind Anlagen zum Lagern oder Abfüllen ausschließlich von Wirtschaftsdünger, Jauche, tierische Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft (auch in Mischung mit Einstreu oder in verarbeiteter Form), Flüssigkeiten, die während der Herstellung oder Lagerung von Gärfutter durch Zellaufschluss oder Pressdruck anfallen und die überwiegend aus einem Gemisch aus Wasser, Zellsaft, organischen Säuren und Mikroorganismen sowie etwaigem Niederschlagswasser bestehen (Silagesickersaft), oder Silage oder Siliergut, soweit hierbei Silagesickersaft anfallen kann.

Klärschlamm ist ein Abfall aus der abgeschlossenen Behandlung von Abwasser in Abwasserbehandlungsanlagen, der aus Wasser sowie aus organischen und mineralischen Stoffen, ausgenommen Rechen-, Sieb- und Sandfangrückständen, besteht, auch wenn der Abfall entwässert oder getrocknet sowie in Pflanzenbeeten oder in sonstiger Form behandelt worden ist. Kein Klärschlamm ist ein aus Klärschlamm gewonnener Stoff, der durch Behandlungsverfahren so verändert worden ist, dass klärschlammtypische, stoffcharakteristische Merkmale nicht

mehr vorhanden sind. In Kleinkläranlagen anfallender Schlamm gilt als Klärschlamm im Sinne dieser Verordnung. Die Schutzbestimmung 3 der Tabelle 2 der Anlage A gilt auch für Gemische, Umwandlungsprodukte und Erden, die Klärschlamm enthalten oder aus diesem hergestellt sind.

Kleinkläranlage ist eine Abwasserbehandlungsanlage, aus der weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser eingeleitet wird. Abwassersammelgruben ohne Abfluss sind keine Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne dieser Verordnung.

Komposte sind aerob behandelte Bioabfälle. Kompost ist ein Dünge- bzw. Bodenverbesserungsmittel, dass bei der Verrottung organischer Abfälle entsteht.

Kompostierungsanlage/Kompostwerke sind Anlagen, zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden.

Mineralische Stoffe zur Verwertung im Sinne dieser Verordnung sind geprüfte mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen und aus Bautätigkeiten, die aufgrund ihrer Stoffeigenschaften den gesetzlichen Anforderungen für eine Verwertung entsprechen.

Organische Dünger im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z. B. Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft. Für Klärschlamm und Kompost und Gärresten aus Co-Fermenter-Anlagen werden in dieser Verordnung besondere Regelungen getroffen.

Niederschlagswasser

- Niederschlagswasser wird – ausgehend von Herkunftsbereichen – nachfolgend in die Kategorien unverschmutzt / gering verschmutzt bzw. stark verschmutzt eingeordnet. Die genannten Herkunftsbereiche sind nicht abschließend.
- Bei Park- oder Stellflächen muss zwischen Pkw- und Lkw-Flächen sowie der Verkehrsbelastung differenziert werden. Belegschaftsparkplätze für Pkws sind gering frequentiert und im Gegensatz zu stark frequentierten Kunden-/Großparkplätzen gering verschmutzt. Lkw-Parkplätze werden u. U. zu Wartungsarbeiten (Betriebsfahrzeuge) oder zum Warenumschatz genutzt. Sie sind daher als stark verschmutzt zu klassifizieren.

I. Unverschmutztes Niederschlagswasser

Als unverschmutzt gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- Fuß-, Rad- und Wohnwegen,
- Sportfreianlagen (Naturrasen-, Tennen-, Kunststoff- und Kunststoffrasenflächen sowie bitumengebundene Beläge),
- Hofflächen (ohne Kfz-Verkehr) in Wohngebieten, wenn das Fahrzeugwaschen dort unzulässig ist,
- Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten (keine Metalldächer),
- Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung,
- Stellflächen für Pkw einschließlich deren Zufahrten bis zu 50 m², und
- Flächen mit vergleichbarer Nutzung.

II. Gering verschmutztes Niederschlagswasser

Als gering verschmutzt gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- befestigten Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. von Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen, Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstigen Parkplätzen, soweit sie nicht den Kriterien für stark verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
- Einkaufsstraßen, Marktplätzen, Flächen, auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden,
- zwischengemeindlichen Straßenverbindungen, Wegeverbindungen,
- Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten,
- Hof- und Verkehrsflächen in Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kfz-Verkehr, ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und ohne sonstige Beeinträchtigungen der Niederschlagswasserqualität,
- landwirtschaftlichen Hofflächen, soweit sie nicht den Kriterien für stark verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
- Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung), und
- Flächen mit vergleichbarer Nutzung.

III. Stark verschmutztes Niederschlagswasser

Als stark verschmutzt gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG sowie mit Jauche und Gülle, Stalldung oder Silage umgegangen wird, z.B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe,
- Flächen mit starkem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen, sowie Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung,
- Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten, soweit sie nicht den Kriterien für gering verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
- befestigte Flächen mit großen Tieransammlungen, z.B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen (offene Tierhaltung), sowie Rangierflächen zwischen Fahrtilos und Verwendungsbereichen oder Fahrtiloanlagen im Anschnitt bzw. während der Befüllung,
- Start- und Landebahnen von Flughäfen im Winterbetrieb (Enteisung) sowie Flächen, auf denen eine Betankung, Enteisung oder Wäsche der Flugzeuge erfolgt,
- befestigten Gleisanlagen,
- Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z.B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager),
- Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung industrieller Reststoffe und Nebenprodukte, von Recyclingmaterial und von Asche, und
- Flächen mit vergleichbarer Nutzung.

Pflanzenkompostierungsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen zum Herstellen von Kompost aus Pflanzenabfällen, Baum- und Strauchschnitt.

Recyclingmaterial (RCL-Materialien) zur Verwertung im Sinne dieser Verordnung sind geprüfte mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, die in Anlagen sortiert und behandelt wurden und die aufgrund ihrer Stoffeigenschaften den gesetzlichen Anforderungen für eine Verwertung entsprechen.

Rohrleitungen im Sinne dieser Verordnung sind Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe, die außerhalb eines Werksgeländes liegen und nicht den Bestimmungen des § 62 WHG, einschl. dazu erlassener Rechtsverordnungen unterliegen.

Rohschlamm ist nicht stabilisierter oder teilstabilisierter Schlamm, der Abwasserbehandlungsanlagen vor Abschluss der Abwasserbehandlung entnommen wird.

Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (§ 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG).

Als Schmutzwasser gelten auch:

- die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten;
- das aus Mischsystemen im Zusammenhang mit Regenwasserbehandlungsanlagen abgeschlagene behandelte oder unbehandelte Abwasser;
- das aus Mischsystemen aus Regenüberläufen abgeschlagene (unbehandelte) Abwasser.

Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, und die nach Maßgabe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) als wassergefährdend eingestuft sind.

Wärmepumpen

- Wärmepumpenanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, welche über einen Wärmetauscher dem Boden bzw. dem Grundwasser Wärme entziehen (Heizbetrieb) oder zuführen (Kühlbetrieb).
- Arbeits-/Kältemittel im Sinne dieser Verordnung ist ein flüssiger/gasförmiger Stoff, der im Wärmepumpenkreislauf zirkuliert.
- Erdwärmesonden im Sinne dieser Verordnung sind Wärmetauscher, die vertikal oder schräg in den Untergrund eingebracht werden. Sie werden in der Regel aus nahtlos gefertigten Rohrleitungen hergestellt und mit einem speziellen Umlenkstück (Sondenfuß) werksfertig verbunden.
- Erdwärmekollektoren im Sinne dieser Verordnung sind Wärmetauscher, die aus nahtlos gefertigten Rohrleitungen bestehen, welche horizontal und in einer Tiefe von bis zu 5 Meter unter Geländeoberkante eingebaut werden. Abweichend von dieser Ausführungsart bestehen diverse Sonderbauformen (z.B. Grabenkollektor, Energiezaun), die aufgrund ihrer Einbautiefe und Funktionsweise im Sinne dieser Verordnung unter dem Sammelbegriff Erdwärmekollektoren geführt werden.
- Wärmeträgermedium im Sinne dieser Verordnung ist ein gasförmiger oder flüssiger Stoff, der die Wärme aus dem Untergrund oder dem Grundwasser aufnimmt, zum Wärmepumpenkreislauf transportiert und mittels Wärmetauscher an den Wärmepumpenkreislauf abgibt.

- Direktverdampfersysteme im Sinne dieser Verordnung sind Wärmepumpenanlagen, bei denen das Arbeits-/Kältemittel selbst auch als Wärmeträgermedium dient und in dem im Untergrund eingebrachten Wärmetauscher zirkuliert (= Sonderbauformen von Erdwärmesonden bzw. Erdwärmekollektoren).

Wirtschaftsdünger sind Düngemittel, die als tierische Ausscheidungen bei der Haltung von Tieren zur Erzeugung von Lebensmitteln oder bei der sonstigen Haltung von Tieren in der Landwirtschaft oder als pflanzliche Stoffe im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung oder in der Landwirtschaft, auch in Mischungen untereinander oder nach aerober oder anaerober Behandlung, anfallen oder erzeugt werden.

§ 4 Schutz in den qualitativen Schutzzonen I, II, III/1 und III /2 und den quantitativen Zonen A und B

- (1) Die einzelnen Verbotstatbestände und Genehmigungserfordernisse in den Zonen I, II, III/1 und III/2 sowie A und B folgen aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage A. Soweit die Regelungen der Anlage A sich auf das Errichten, Herstellen, Erweitern oder wesentliches Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung.
- (2) Die qualitative Zone I (Fassungsbereich, Darstellung in rot in Anlage 2) soll den Schutz der Gewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglicher Verunreinigung und Beeinträchtigung gewährleisten.
- (3) Die qualitative Zone II (Engere Schutzzone, horizontal schraffierte Darstellung in Anlage 1 und Anlage 2) soll zusätzlich den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen und vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.
- (4) Die qualitativen Zonen III/1 und III/2 (Weitere Schutzzone, schraffierte Darstellung in Anlage 1 und Anlage 2) sollen grundsätzlich den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen gewährleisten, insbesondere vor dem Eintrag von nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen, radioaktiven und sonstigen, die natürliche Reinheit des Heilwassers verändernden Stoffen.
- (5) Die quantitativen Schutzzonen A (Neubildungsgebiet, Darstellung in hellblau in Anlage 1) und B (dreidimensionales Fließsystem, Darstellung in violett in Anlage 1) und sollen gewährleisten, dass keine Beeinträchtigungen des hydraulischen Systems erfolgen, die zu einer Minderung der Schüttung oder Entnahmemenge oder zu einer Veränderung des individuellen Charakters der Heilquelle führen.
- (6) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz.

§ 5 Genehmigungen

- (1) Die Genehmigung für genehmigungsbedürftige Tatbestände nach der Anlage A ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Über die Genehmigungen nach § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Anlage A dieser Verordnung entscheidet die zuständige Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind Unterlagen, wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind. Dem Genehmigungsantrag für die Durchführung von Bohrungen sowie genehmigungspflichtigen Bodeneingriffen ist eine hydrogeologische Einschätzung beizufügen, aus der auch die erwartete geologische Schichtfolge am Bohrstandort bis zur geplanten Endteufe hervorgeht. Bei Vorhaben innerhalb der Zone II oder der Zone III/1 mit genehmigungsbedürftigen und verbotenen Tatbeständen kann die zuständige Behörde vom Antragsteller die Durchführung einer Antragskonferenz verlangen.
- (2) Die zuständige Wasserbehörde kann vor ihrer Entscheidung die Betreiber der Heilquellen und bei fachspezifischen Fragen ggf. auch Träger öffentlicher Belange beteiligen. Sind Betriebe / Vorhaben betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist die zuständige Bergbehörde zu hören.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der Nutzung der Heilquellen gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch für mehrere gleichartige Handlungen einmalig zusammenfassend erteilt werden. Die Erteilung der Genehmigung kann von der Vorlage einer geeigneten, vorhabenbezogenen Bankbürgschaft abhängig gemacht werden.
- (4) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung mit Konzentrationswirkung bedürfen. Entscheidungen anderer als nach Wasserrecht zuständiger Behörden, die sich auf das Heilquellenschutzgebiet beziehen, ergehen im Einvernehmen mit der nach Wasserrecht zuständigen Behörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren.

§ 6 Befreiungen vom Verbot der Schutzgebietsverordnung

- (1) Von den Verboten nach den Schutzbestimmungen des § 4 Abs. 5 und der Anlage A dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und soweit der Schutzgebietszweck dieser Verordnung dadurch nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit dem Betreiber der Heilquellen.

- (2) Dem Betreiber der Heilquellen kann auf Antrag von der zuständigen Wasserbehörde eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Heilquellen erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 5 Abs. 1 – 4 entsprechend.

§ 7 Düngung (nur qualitative Schutzzonen I, II, III/1 und III/2)

- (1) Die Düngebedarfsermittlung für Stickstoff und Phosphor ist schriftlich vor jedem Düngeinsatz im Düngebedarfsplan festzuhalten. Die tatsächlich ausgebrachte Düngemenge ist in der Ackerschlagkartei zu dokumentieren. Beides ist auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuzeigen und mindestens 7 Jahre aufzubewahren. Bei der Erstellung des Düngeplanes sind die jeweils aktuellen Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu beachten.
- (2) Mindestens alle 3 Jahre sind für Betriebe über 3 ha bewirtschafteter Gesamtfläche im Heilquellenschutzgebiet am Ende der Vegetationsperiode (20. Oktober – 10. November) von dem bewirtschaftenden Landwirt N_{min} -Untersuchungen nach dem Beratungskonzept der Landwirtschaftskammer durchzuführen. Die Auswahl der Beprobungsflächen hat so zu erfolgen, dass die Bewirtschaftungspraxis und die Standorttypen repräsentativ erfasst werden.
Eine Durchschrift der Untersuchungsergebnisse zum Ende der Vegetationsperiode ist bis zum 31. Januar des Folgejahres der zuständigen Bezirksstelle der Landwirtschaftskammer zuzuleiten. Auf Verlangen sind der zuständigen Wasserbehörde die Untersuchungsergebnisse zur Verfügung zu stellen.
- (3) Erforderliche Bodenuntersuchungen über die im Boden verfügbaren N_{min} -Mengen sind einschließlich der Probenahme von einer fachlich geeigneten, neutralen Stelle durchzuführen. Die zuständige Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben zu entnehmen oder von einer neutralen Stelle entnehmen zu lassen.
- (4) Die zuständige Wasserbehörde kann anordnen, den mineralischen Stickstoffgehalt durch N_{min} -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 8 Duldungs- und Handlungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Geltungsbereich dieser Verordnung sowie die Begünstigte haben die wasserbehördliche Überwachung des Heilquellenschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 52 Abs. 1 Nr. 2c, 53 Abs. 3 und 101 WHG zu dulden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken können gemäß WHG verpflichtet werden, bestimmte auf das Grundstück bezogenen Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, soweit der Schutzzweck dieses erfordert (§ 52 Abs. 1 Nr. 2a WHG).

-
- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Geltungsbereich dieser Verordnung sowie die Begünstigte sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden,
- (1) die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
 - (2) das Aufstellen, die Unterhaltung oder die Beseitigung von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
 - (3) das Beseitigen von Mulden, Erdaufschlüssen und Ablagerungen,
 - (4) das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden sowie deren Beauftragte zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Wasserproben,
 - (5) die Anlage und den Betrieb von Grundwassermessstellen,
 - (6) die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmung, und
 - (7) die Kontrolle der Funktion und des Betriebs von Abwasseranlagen und Messeinrichtungen.
- (4) Die zuständige Behörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Abs. 2 und Abs. 3 zu duldenen oder die durchzuführenden Maßnahmen an. Dazu kann eine Beteiligung der Betreiber der Heilquellen, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch von Trägern öffentlicher Belange erforderlich sein.

§ 9 Entschädigung und Ausgleichszahlungen

Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht vermieden oder ausgeglichen werden kann, hat die begünstigte Person eine Entschädigung zu leisten (§ 52 Abs. 4 WHG).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 8a WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung verbotene oder genehmigungspflichtige Handlung vornimmt, für die keine Befreiung nach § 6 oder Genehmigung nach § 5 vorliegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 11 Andere Rechtsvorschriften

Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 12 Zuständigkeiten

Für Entscheidungen aufgrund dieser Heilquellenschutzgebietsverordnung ist im niedersächsischen Geltungsbereich der Landkreis Hameln-Pyrmont oder der Landkreis Holzminden zuständig. Für Entscheidungen aufgrund dieser Heilquellenschutzgebietsverordnung ist im nordrhein-westfälischen Geltungsbereich der Kreis Lippe zuständig. Soweit in NRW Anlagen nach Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz unmittelbar betroffen sind, ist die Bezirksregierung Detmold als Obere Wasserbehörde die zuständige Behörde.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung wurde vom Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont am xx.xx.xxxx beschlossen und tritt mit dem 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft an dem sie verkündigt wurde. Gleichzeitig verliert die Verordnung über die Festsetzung eines Quellenschutzgebietes in den Regierungsbezirken Hannover und Hildesheim für die staatlich anerkannten Heilquellen in Bad Pyrmont vom 23.Juni 1967 ihre Gültigkeit.

Hameln, den xx.xx.xxxx

Detmold, den xx.xx.xxxx

Landkreis Hameln-Pyrmont
Untere Wasserbehörde
Der Landrat

Bezirksregierung Detmold
als Obere Wasserbehörde
In Vertretung

Tjark Bartels

xxx